

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO folgende Nutzungen:

- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beraherbergungswesbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenanbautenbetriebe,
- Tankstellen.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl-GRZ § 17 I.1 Nr. 1 § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl-GFZ § 17 I.2 Nr. 1 § 20 BauNVO
WA	max. 0,4	max. 0,6

2.2 Zahl der Vollgeschosse (VG)

2.2.1 Zubehöranlagen - Garagen/ Carports

max. 1 Vollgeschoss zulässig

Bauweise: Untergeschoss (UG)
Die Errichtung einer Tiefgarage (TG) ist nur bei Haus 1 zulässig. Eine Zufahrt zur Tiefgarage hat ausschließlich von Richtung Norden über die Ortsstraße Gansberg zu erfolgen.

2.2.2 Wohngebäude

max. 2 Vollgeschosse zulässig

Haus 1 a: Untergeschoss und Erdgeschoss (U+E)
Haus 1 b: Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss (U+E+DG)
Haus 1 c: Untergeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss (U+E+OG)
Haus 2 und Haus 3: Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss (U+E+DG)
Bei Haus 1 und Haus 1 c, Haus 2 und Haus 3 ist das Untergeschoss nicht als Vollgeschoss auszubilden.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

2.3.1 Wandhöhe

Zubehöranlagen: Garagen/ Carports:	Höhe
Haus 1 a:	max. 3,00 m
Haus 1 b:	max. 6,00 m
Haus 1 c:	max. 7,50 m
Haus 2:	max. 9,00 m
Haus 2 und Haus 3:	max. 8,50 m

Die Wandhöhe ist zu messen ab FFOK-Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die FFOK-Erdgeschoss der jeweiligen Gebäude ist auf folgende Höhenpunkte zu legen:

Ort	Höhenpunkte
Haus 1	409,00 m ü. NN
Haus 2	411,00 m ü. NN
Haus 3	413,50 m ü. NN

Eine Höhenferenz bis max. 0,30 m über dieses Niveau ist zulässig.

3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Im gesamten Baugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Eine Grenzbebauung ist nur für Zubehöranlagen (Garagen/ Carports) zulässig.

4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO geregelt. Auf die Festsetzungen durch Planzeichnungen zu Baugrenzen wird Bezug genommen.

4.1 Private Verkehrsflächen

4.1.1 Erschließung

Die vertikale Erschließung der Wohnanlage hat entsprechend der Anordnung des Privatweges (PW) zu erfolgen.

4.1.2 Zufahrten

Die Zufahrten zu Haus 1, 2 und 3 haben ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Einfahrten und Zufahrten zu erfolgen.

4.1.3 Stellplätze

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den privaten Grundstücksflächen auf den jeweils zugeordneten überbaubaren Flächen anzuordnen.

4.2 Abstandsflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches werden gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO Außenbereiche zugelassen, die ein Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO ermöglichen. Hier sind die im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen maßgebend (Baugrenzen). Ein Mindestabstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze bei Haus 1 ist einzuhalten.

Hinweis: Ein Nachweis hinsichtlich Abstandsflächen sowie eine Abstandsflächenübernahme sind in den nachgeordneten Verfahren nicht erforderlich, solange keine Bebauung außerhalb der Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt.

5 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Die Firstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und entsprechend einzuhalten.

6 ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

Folgende Begrenzung der zulässigen Wohnungen je Wohngebiet wird festgesetzt:

Ort	Anzahl der Wohnungen
Haus 1	max. 9 Wohnungen
Haus 2 und Haus 3 (Doppelhäuser)	max. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)

Auf den privaten Grundstücksflächen sind ausreichend dimensionierte Rückhalte- bzw. Pufferanlagen zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers zu errichten (dezentrale Niederschlagswasserrückhaltung). Die Rückhalteeinrichtungen sind in Form von unterirdischen Zisternen oder Rigolen auszubilden. Ein Nachweis der Dimensionierung in den nachgeordneten Verfahren hat auf Ebene der Entwässerungsplanung zu erfolgen. Ein Überlauf erfolgt in die öffentliche Regenwasserkanalisation. Auf die Entwässerungsplanung des Marktes Altdorf wird verwiesen.

8 BEBAUUNG IM LEITUNGSBEREICH DER HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

Bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen im Nabereich der Hochspannungsfreileitung sind die Bestimmungen sowie die Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen des Energieversorgers zwingend einzuhalten. Auf Anhang 3, Anhang 4 sowie Anhang 5 in der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird verwiesen.

Hinweis: Die Bestimmungen und Auflagen sind durch den Bauherrn oder Antragsteller vor jeder Maßnahme mit der Bayerwerk Netz GmbH abzustimmen und dann auf Ebene des Bauntragges oder des Antrages auf Genehmigungsfreistellung nachzuweisen.

8.1 Sicherheitsabstand

Zu den Leitern der Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Dieser Schutzabstand gilt für alle Gebäude und baulichen Anlagen sowie für Arbeiten im Nabereich der Freileitung.

Hinweis: Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmeleinheiten eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiters berücksichtigt werden.

8.2 Pflanzmaßnahmen im Nabereich der Freileitung

Bei allen Pflanzmaßnahmen im Nabereich der Hochspannungsfreileitung ist ein Sicherheitsabstand von mind. 2,50 m einzuhalten.

9 BEBAUUNG IM NA BEREICH VON WALDFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Personen im Nabereich der angrenzenden Waldflächen, sind in einem Abstand innerhalb von 25,00 m aufgrund einer möglichen Baumwurfsgefahr, bauliche Schutzmaßnahmen zum Schutz von Personen zu ergreifen.

Hinweis:

Gegenüber dem Wasserzister ist bei einer Bebauung innerhalb der Schutzzone eine Haftungsbegründung zu errichten.

10 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

10.1 Gestaltung baulicher Anlagen

10.1.1 Zubehöranlagen - Garagen/ Carports

Dachform: Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD)
Dachneigung: SD: max. 30°
PD: max. 12°

Dachdeckung: alle harten Deckungen, rot/ braun/ anthrazit/ grau; Solar- und Photovoltaikmodule als einseitigedachte Dachhaut zulässig; bei PD/ FD auch Blechdeckung sowie extensive Dachbegrünung zulässig;

Dachüberstand: unzulässig;

Dachaufbauten: unzulässig;

Standgebäude: unzulässig;

10.1.2 Wohngebäude

Dachform: Satteldach (SD)
Dachneigung: 20 - 30°

Dachdeckung: alle harten Deckungen, rot/ braun/ anthrazit/ grau; Solar- und Photovoltaikmodule als einseitigedachte Dachhaut zulässig;

Dachüberstand: Ortung und Traufe max. 0,50 m

Dachaufbauten: unzulässig;

Zwerggebäude: unzulässig;

10.2 Anzahl der Stellplätze

Ort	Anzahl der Stellplätze
Haus 1	1,5 Stellplätze je Wohnung
Haus 2 und Haus 3	2 Stellplätze je Wohnung

10.3 Einfriedungen und Sichtschutz

Einfriedungen:

Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches sind nur zur Trennung der Wohnungen in den jeweiligen Hausgartenbereichen zulässig.

Art und Ausführung: Metallzaun/ Maschendrahtzaun/ lebende Zäune;
Höhe der Einfriedung: max. 2,50 m ab fertigem Gelände

Sockel: unzulässig;

Sichtschutz: Ein Sichtschutz ist zur Trennung von Terrassen und Balkonen zulässig.

Art und Ausführung: Holz/ Naturstein/ Sichtmauerwerk;
Höhe des Sichtschutzes: max. 2,00 m;

10.4 Gestaltung des Geländes

Abgrabungen/ Aufschüttungen:

Im gesamten Baugebiet sind Abgrabungen bis max. 2,50 m und Aufschüttungen bis max. 1,00 m zulässig.

Ein direktes Anliegendengrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig.

Stützmauern als technische Bauwerke: Stützmauern sind nur im Bereich der Gebäude und der Verkehrserschließung zulässig.

Art und Ausführung: Sichtbeton/ Steinriegelkörper (Gabionen)/ Natursteinmauern
Höhe: max. 2,50 m ab fertigem Gelände

Im Bereich der Hausgartennutzung sind Geländeunterschiede in Form natürlicher Böschungen auszubilden.

Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen am Baugebietstrand sind unzulässig.

Hinweis: Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks erfolgen.

Im Bauntrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die FFOK-Erdgeschoss.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

11 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.

12 VERKEHRSLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFahrTEN UND ZUGÄNGE

Auf eine geeignete Befestigung zu achten. Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfestigtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrsperren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u. ä.).

13 PFLANZMASSNAHMEN

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken

Die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan angegebenen Baum- und Strauchpflanzungen stellen eine Mindestanzahl an Pflanzungen dar. Die Lage der Pflanzungen ist variabel, wobei das planerische Konzept im Grundriss einzuhalten ist. Die straßenraumwirksam festgesetzten Einzelgehölze sind an den festgesetzten Standort zu pflanzen. Unterhalb der 10-kV-Hochspannungsfreileitung innerhalb der Leitungsschutzzone gelten hinsichtlich der Pflanzmaßnahmen die Bestimmungen der Bayerwerk Netz GmbH. Auf die Bestimmungen unter ZIFFER 8 der Festsetzungen durch Text wird verwiesen. Spätestens in der Planperiode nach Fertigstellung der Baueinheiten sind die Grünflächen entsprechend den Festsetzungen zu begrünen und zu bepflanzen. Im Bereich der Verkehrsflächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

Sträucher: Zur Verminderung einer nachteiligen Schädigung von Lebensstätten der Haselmaus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird das Grundstück, insbesondere der Waldrand, mit Gehölzen aufgewertet, welche für die Haselmaus besonders geeignet sind. Für die neuen Strauchpflanzungen auf dem Grundstück werden v.a. fruktifizierende Sträucher oder kleinere Bäume wie z.B. Hainbuche (*Corylus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Sorbus-Arten, Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Hundrose (*Rosa canina*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Prunus pyrazetis*), Kornelkirsche (*Cornus mas*) oder Blutrotter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) (vgl. Buchner et al. 2017).

M.6 - Fledermauskästen: Als Ersatz für einen potenziellen Verlust von Einzelquartieren im Gebäude, werden 4 Fledermauskästen an den neuen Gebäuden angebracht bzw. Fledermauseinbausteine beim Bau integriert

M.7 - Strauchpflanzungen für die Haselmaus: Schallmindernde, eine geringere Schädigung von Lebensstätten der Haselmaus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird das Grundstück, insbesondere der Waldrand, mit Gehölzen aufgewertet, welche für die Haselmaus besonders geeignet sind. Für die neuen Strauchpflanzungen auf dem Grundstück werden v.a. fruktifizierende Sträucher oder kleinere Bäume wie z.B. Hainbuche (*Corylus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Sorbus-Arten, Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Hundrose (*Rosa canina*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Prunus pyrazetis*), Kornelkirsche (*Cornus mas*) oder Blutrotter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) (vgl. Buchner et al. 2017).

M.8 - Fledermauskästen: Als Ersatz für einen potenziellen Verlust von Einzelquartieren im Gebäude, werden 4 Fledermauskästen an den neuen Gebäuden angebracht bzw. Fledermauseinbausteine beim Bau integriert

M.9 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.10 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.11 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.12 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.13 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.14 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.15 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.16 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.17 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.18 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.19 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.20 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.21 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.22 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.23 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.24 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.25 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.26 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.27 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.28 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.29 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.30 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.31 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.32 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.33 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.34 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.35 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.36 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.37 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.38 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.39 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.40 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.41 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.42 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.43 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.44 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.45 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.46 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.47 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.48 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.49 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.50 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.51 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.52 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.53 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.54 - Nistkästen für Feldsperlinge: Normal vergrast, außer große Festscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelhäusern ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

M.55 - Nistkästen